



Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 70808 Korntal-Münchingen

Justizministerium Baden-Württemberg
Herrn Regierungsdirektor Joachim F. Spieth
- Referat Vollzugsgestaltung -
Schillerplatz 4

70173 Stuttgart

Hasenbergsteige 5
70178 Stuttgart

Geschäftsstelle:
Johannes-Daur-Straße 10
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 1221
70808 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63
Telefax 0711 / 2 55 26 55

www.av-bw.de
info@av-bw.de

15. September 2014

**Entwurf eines Gesetzes über die Gestaltung und Durchführung des Jugendarrestes in Baden-Württemberg
(Jugendarrestgesetz – JAarrG)
- Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg -**

Sehr geehrter Herr Regierungsdirektor Spieth,

für Ihr Schreiben vom 29. Juli 2014 nebst Anlagen danken wir Ihnen. Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Baden-Württemberg. Er repräsentiert über 9.000 Kolleginnen und Kollegen und vertritt als größte Anwaltsorganisation die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

Die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen zur Ausgestaltung des Jugendarrestes, nehmen wir nach Beteiligung unserer 25 örtlichen Mitgliedsvereine gern wahr.

1. Allgemeine Bewertung

Grundsätzlich halten wir den Gesetzentwurf für recht gelungen. Die Absicht, ein zeitgemäßes und erziehungswissenschaftliches fundiertes Konzept zur normativen Grundlage zu machen, ist klar erkennbar und wird von uns positiv bewertet. Wir beschränken uns deshalb auf wenige Verbesserungsvorschläge.

2. Einzelfragen

a) Zu § 6 JArrG-E – Beratung und Unterstützung

- aa) Hier bitten wir – damit es auch umgekehrt funktioniert – an § 6 Abs. 2 JArrG-E folgenden Satz 3 anzufügen:

„Diesen sind Möglichkeiten zu eröffnen, bereits während des Vollzuges regelmäßig Kontakt mit den jungen Menschen herzustellen und zu halten.“

- bb) Außerdem schlagen wir vor, § 6 JArrG-E um einen weiteren Absatz 3 zu ergänzen, der (sinngemäß) folgenden Inhalt haben sollte:

„In Fällen, in denen der junge Mensch vor Antritt des Arrestes seine Schulpflicht nicht erfüllt hat, unterstützt ihn die Einrichtung außerdem bei der Kontaktaufnahme mit einer Schule. Ziel soll es hierbei sein, einen Schulbesuch unmittelbar nach Beendigung des Arrestes zu ermöglichen.“

Sicherlich kann hier auch eine andere Formulierung gefunden werden. Diese Zielsetzung wird unseres Erachtens durch die Regelung in § 7 Abs. 2 JArrG-E nicht erfasst.

b) Zu § 7 JArrG-E – Information und Bildung

Auch hier schlagen wir eine Ergänzung der Vorschrift um einen neuen Absatz 3 in § 7 JArrG-E vor:

„Soweit ein Bedarf besteht, ist dem jungen Menschen die Möglichkeit zu bieten, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu erlernen oder seine diesbezüglichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verbessern“.

Wenngleich sich vertreten lässt, dass die in § 7 Abs. 2 JArrG-E angesprochenen Maßnahmen der schulischen und beruflichen Förderung auch einen solchen Sprachunterricht umfassen, erscheint es – um das Ziel der Wiedereingliederung und Integration in die Gesellschaft hervorzuheben – sinnvoll, diese oder eine inhaltsgleiche der Alphabetisierung dienende Regelung in das Gesetz aufzunehmen. Eine dahingehende Notwendigkeit betont das Gesetz mittelbar, wenn es in § 10 Abs. 1 Satz 1 JArrG-E fordert, dass „der junge Mensch in einer **für ihn verständlichen Form und Sprache** über seine Rechte und Pflichten sowie über die in der Einrichtung geltenden Regeln zu informieren“ (*Hervorhebung vom Unterzeichner*) ist.

c) **Zu § 10 JArrG-E - Aufnahme**

aa) § 10 Abs. 1 S. 2 JArrG-E

Wir möchten das derzeit aufgestellte Erfordernis, dass der junge Mensch die Zugänglichkeit des Gesetzestextes erst verlangen muss, aus Gründen effektiven Rechtsschutzes gestrichen wissen. Der Satz sollte deswegen lauten:

„Ihm sind die Hausordnung und dieses Gesetz zugänglich zu machen.“

bb) In § 10 Abs. 3 S. 2 JArrG-E sollte angefügt werden:

„Dies schließt bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte die Abklärung psychischer bzw. psychiatrischer Auffälligkeiten ein.“

Aspekte psychischer bzw. psychiatrischer Auffälligkeiten werden ausweislich der Erfahrung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die im Strafrecht tätig sind, in vielen Kodifikationen generell zu sehr vernachlässigt, weshalb deren ausdrückliche Nennung erforderlich erscheint, um ihnen auch in der Praxis das ihnen zustehende Gewicht zu verleihen.

d) **Zu § 14 JArrG-E – Kleidung**

In § 14 Abs. 1 JArrG-E sollte nach Satz 1 folgende Formulierung als Satz 2 neu eingefügt werden, mit der Folge, dass der bisherige Satz 2 zu Satz 3 (neu) wird:

„§ 15 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Damit soll dem jungen Menschen ermöglicht werden, sich im Bedarfsfall auch Kleidung kaufen zu können, wenn bisherige Kleidung etwa verschlissen sein sollte.

e) **Zu § 16 JArrG-E – Gesundheit**

aa) Wir schlagen vor § 16 Abs. 1 Satz 1 JArrG-E um „die **Wiedererlangung** der Gesundheit“ zu ergänzen, so dass der Satz lauten sollte:

„... bei der Erhaltung und Wiedererlangung seiner körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit“

- bb)** In § 16 Abs. 2 Satz 2 JArrG-E sollte der 2. Halbsatz gestrichen werden. Stattdessen sollte folgender **neuer Satz 3** angefügt werden:

„Soweit hierzu ein körperlicher Eingriff erforderlich ist, ist die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu beachten.“

f) Zu § 17 JArrG-E - Seelsorge

§ 17 Abs. 1 Satz 1 JArrG-E sollte positiv formuliert werden; statt „... darf seelsorgliche Betreuung nicht versagt werden“ sollte es heißen:

„Dem jungen Menschen ist seelsorgerische Betreuung anzubieten“.

g) Zu § 19 JArrG-E – Besuche und Telefonate

Der besseren Übersichtlichkeit halber ist zu erwägen für die Besuchsrechte von Verteidigern, Rechtsanwälten oder Notaren an einen eigenen Paragraphen anstelle von § 19 Abs. 4 JArrG-E aufzunehmen. Dies ist aber ein zugegebenermaßen formaler Aspekt. Inhaltlich begrüßen wir ausdrücklich, dass Verteidiger und Rechtsanwälte hier gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander genannt werden. Damit wird zu Recht auch die zivilrechtliche Vertretung - sei es wegen Schmerzensgeldes und/oder Schadensersatzes oder eines (anderen) arrest-unabhängigen Themas – umfasst.

Kolleginnen und Kollegen, die überwiegend bis vielfach mit derartigen Problemen befasst sind, berichteten, dass in manchen Justizvollzugsanstalten im Erwachsenen-Strafvollzug die Auffassung vertreten, diesbezügliche Post dürfe nicht als „Verteidigerpost“ gekennzeichnet werden und unterfalle daher der normalen Briefkontrolle. Wir hoffen, dass derartige Probleme durch die hier gefundene Regelung vermieden werden.

Um die Rechte der Verteidiger, Rechtsanwälte und Notare noch weiter klarzustellen, würden wir die Aufnahme des Wortes „jederzeit“ vor „zu gestatten“ sehr begrüßen. Zwar sieht die Gesetzesbegründung dies vor, um etwaige unnötige Diskussionen darüber von vornherein auszuschließen, befürworten wir für eine ausdrückliche Aufnahme dieser eigentlich rechtsstaatlichen Selbstverständlichkeit in den Gesetzestext.

Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, bitten wir um eine Unterrichtung und die Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kothe', is positioned below the closing text.

Prof. Dr. Peter Kothe
Präsident